

Rechtspraxis

Lohngerechtigkeit in der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte

Anne Allstadt, Gießen

I. Das Forschungsvorhaben

Die Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte eröffnet in vielerlei Hinsicht ein interessantes Forschungsfeld für das Thema Lohngerechtigkeit. Die Perspektive der Rechtspraxis ermöglicht zunächst eine Untersuchung des Spannungsfeldes zwischen Recht und Gerechtigkeit. Recht, als konkrete Regelungsgrundlage für die Gestaltung gesellschaftlichen Zusammenlebens, kann die philosophische Idee der Gerechtigkeit lediglich als abstraktes Ideal- und Leitbild verfolgen. Leitschnur für die Durchführung meines Forschungsvorhabens ist daher die Frage, wie die philosophische Idee der Gerechtigkeit vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten juristisch übersetzt worden ist. Wie hat das Verständnis von Gerechtigkeit die richterliche Wertung eines angemessenen Entgelts geprägt? Lassen sich Gerechtigkeitsmodelle feststellen, die für die Rechtsfindung und -begründung entwickelt wurden? Als Untersuchungsgegenstand dienen Lohn- und Gehaltskonflikte, die vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ausgetragen worden sind. Darüber hinaus bettet eine Auswertung und Gegenüberstellung der Praktikerliteratur zu den behandelten Konfliktfeldern die Urteilsanalyse in die entsprechenden fachlichen Auseinandersetzungen der arbeitsrechtlichen Praxis. Die Entgeltkonflikte werden schwerpunktmäßig aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Zum einen im Hinblick auf branchenspezifische Klagebegehren, zum anderen unter dem Gesichtspunkt gesellschaftlicher Umbrüche. Die Quellen zeigen ein besonders hohes Klageaufkommen zweier Branchen: Zum einen im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, wo Lohnstreitigkeiten zuständigkeitshalber vor den Gewerbegerichten ausgetragen wurden. Zum anderen die Dienstverhältnisse von „Reisenden“ betreffend, deren Verfahren vor den Kaufmannsgerichten stattfanden. Die Untersuchung dieser Verfahren eröffnet einen Blickwinkel auf den Umgang und die Entwicklung der Rechtsprechung im Hinblick auf spezifische Branchen. Außerdem gibt sie Hinweise auf das Selbstverständnis und die Organisation dieser Berufsgruppen. Grund-

legende gesellschaftliche Umbrüche, wie insbesondere der Erste Weltkrieg und seine Folgen, stellten die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und das junge Arbeitsrecht vor besondere Herausforderungen. Hieraus lassen sich spannende Forschungsfragen im Hinblick auf das Verständnis und die Anwendung von Lohngerechtigkeit entwickeln. Beispielsweise der Umgang der Gewerbe- und Kaufmannsrichter, die oftmals keine Berufsjuristen waren, mit sich neu entwickelnden Rechtsfragen. Insbesondere dann, wenn die von Gesetzgebung, Regierung und höchstrichterlicher Rechtsprechung vorgegebene Linie nicht mit ihrem eigenen Judiz in Einklang stand.

Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte stellten die erste reichsweit einheitlich organisierte Gerichtsbarkeit für arbeitsrechtliche Belange dar¹. Die Gewerbegerichte wurden 1890 mit dem Gewerbegerichtsgesetz ins Leben gerufen und waren, entsprechend § 1 Gewerbegerichtsgesetz², zuständig für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. 1904 wurde die arbeitsrechtliche Sondergerichtsbarkeit auf Kaufmannsgerichte erweitert, die fortan gemäß § 1 Kaufmannsgerichtsgesetz³ für Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zuständig waren. Beide Gerichtsbarkeiten bestanden bis in das Jahr 1926, in dem sie durch Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes von der bis heute bestehenden Arbeitsgerichtsbarkeit abgelöst wurden⁴. Die Entstehung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und ihre institutionelle Ausgestaltung sind inzwischen gut erforscht, was vor allem auch der Forschung von Jürgen Brand und Naoko Matsumoto zu verdanken ist⁵. Naoko Matsumoto hat in ihren Veröffentlichungen unter anderem die Rechtsprechung des Gewerbegerichts Worms in Bezug auf die

- 1 Zu der Entstehung und dem institutionellen Zuschnitt der Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbarkeit *Anne Allstadt*, Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Eine historische Rechtsprechungsanalyse im Hinblick auf das Verständnis von Gerechtigkeit. Schriften des Rudolf-von-Jhering-Instituts Gießen Bd. 5, Baden Baden 2026, S. 33 ff.
- 2 Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. RGBl. 1890, Nr. 24, 141-162.
- 3 Gesetz, betreffend die Kaufmannsgerichte. Vom 06. Juli 1904. RGBl. 1904, Nr. 30, 266-272.
- 4 Arbeitsgerichtsgesetz. Vom 23. Dezember 1926. RGBl. 1926, Nr. 68, 507.
- 5 *Jürgen Brand*, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, Bd. I, Pfaffenweiler 1990, Bd. II, Frankfurt am Main 2002, Bd. III, Frankfurt am Main 2008; *Naoko Matsumoto*, Justiznutzung durch Frauen vor dem Gewerbegericht um 1900. Das Beispiel Worms, ZNR 31 (2009), S. 30-51 und *dies.*, Rechtliche Mittel zur individuellen Arbeitskonfliktlösung in Deutschland und Japan um 1900. Ein Vergleich, in: Joachim Rückert (Hg.), Arbeit und Recht seit 1800. Historisch und vergleichend,

Justiznutzung durch Frauen untersucht. Darüber hinaus liegt jedoch noch keine Analyse der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vor.

Der Quellenkorpus, auf den sich die Rechtsprechungsanalyse dieses Forschungsvorhabens stützt, ergibt sich aus einer Kombination von erstmals erschlossenem Archivquellenmaterial und gedruckten Quellen, die hauptsächlich der wissenschaftlichen Fachzeitschrift "Das Gewerbegericht" (später "Gewerbe- und Kaufmannsgericht") entnommen sind. Die Zeitschrift diente als Plattform für den fachlichen Austausch über das junge Arbeitsrecht und enthielt neben aktueller Rechtsprechung auch Fachaufsätze.

Als Grundstruktur für die Betrachtung der jeweiligen Untersuchungsschwerpunkte dient ein dreistufiger Aufbau. Die Zusammenfassung zentraler Konfliktfelder, die Herausarbeitung von Argumentationsmustern der Richter sowie die Entwicklung von Grenzen zur Sittenwidrigkeit, die wiederum Hinweise auf das Verständnis von Gerechtigkeit liefern. Im Folgenden wird jeweils ein kurzer Einblick in die einzelnen Untersuchungsschwerpunkte des Forschungsvorhabens gegeben und dann etwas ausführlicher auf die Untersuchung der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsrichter während der Hyperinflation in Folge des ersten Weltkrieges eingegangen.

II. Branchenspezifische Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten

Die Betrachtung der Entgeltkonflikte im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe sowie in den Arbeitsverhältnissen von Reisenden zeigt unterschiedliche Grenzen zur Sittenwidrigkeit auf. Darunter vor allem die Unterschreitung eines Subsistenzlohns, unausgeglichene Risikoverteilung sowie das Ausnutzen einer überlegenen Verhandlungsposition⁶.

europäisch und global. Köln 2014, S. 113-132. Außerdem: *Jürg Arnold*, Die Gewerbegerichte in Württemberg (1891-1927), Ostfildern 2015; *Ursula Zimmermann*, Die Entwicklung der Gewerbegerichtsbarkeit in Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern, Hamburg 2005; *Dennis Vogt*, Arbeit am Konflikt. Die Lösung individueller Arbeitsstreitigkeiten im Deutschen Kaiserreich, 1890-1918, Frankfurt am Main 2023.

⁶ Zu branchenspezifischen Klagebegehren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten *Anne Allstadt*, Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, S. 56 ff. Der Text wurde im Wesentlichen beibehalten.

Im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe waren auf klägerischer Seite Frauen und Männer gleichermaßen vertreten. Zentrale Konfliktfelder bildeten Trinkgeld als Vergütungsform sowie Pauschalabgaben vom Lohn zur Finanzierung von Betriebskosten. Bei der Anerkennung als Vergütungsform standen die wirtschaftliche und rechtliche Funktion im Sinne von § 611 BGB im Vordergrund, nicht, ob die Zuwendung durch den Arbeitgeber oder durch Dritte erfolgte. Trinkgeldeinnahmen galten als Naturalvergütung in Form der Gelegenheit zum Erwerb von Geld. Kellner wurden als Mitteilhaber des Geschäfts verstanden. Damit wurde zum einen die Mitfinanzierung von Betriebskosten in Form von Lohnabzügen gerechtfertigt, zum anderen galten kurze Kündigungsfristen als Garantie für Unabhängigkeit und geringes finanzielles Risiko. Als Grenze zur Sittenwidrigkeit wurde die Unterschreitung eines Subsistenzlohnes bestimmt. Entgelt musste also mindestens zur Erhaltung der Lebensgrundlage ausreichend sein⁷. Im Zusammenhang mit Entgeltkonflikten im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe finden sich außerdem interessante Hinweise im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt in den Prozessakten des Gewerbegerichts Bad Nauheim, die einen Blick „hinter die Kulissen“ ermöglichen. Prozessvollmachten unterschiedlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für denselben Interessenvertreter des Zentral-Verbandes der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten namens Robert Wiedermann deuten auf eine kollektiv organisierte Struktur zur rechtlichen Interessenvertretung der gesamten Branche⁸.

7 Exemplarische Urteile: Urteil des Gewerbegerichts Karlsruhe. Datum nicht bekannt. Abgedruckt in: Das Gewerbegericht, 1 (1896), Sp. 71; Urteil des Gewerbegerichts Mannheim vom 26. Januar 1900, abgedruckt in: Das Gewerbegericht 6 (1900), Sp. 9; Urteil des Gewerbegerichts Mannheim vom 17. April 1907, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 3 (1908), Sp. 108-110; Urteil des Gewerbegerichts München vom 22. Juli 1910, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 16 (1911), Sp. 365; Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 26. Januar 1909, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 14 (1902), Sp. 286-287; Urteil des Gewerbegerichts Nürnberg vom 13. Februar 1911, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 16 (1911), Sp. 408; Urteil des Gewerbegerichts Hamburg vom 3. Januar 1912, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 17 (1912), Sp. 155-156; Urteil des Gewerbegerichts Köln vom 7. März 1912, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 17 (1912), Sp. 248-249; Urteil des Gewerbegerichts Nürnberg vom 10. Juni 1912, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 17 (1912), Sp. 274-276; Urteil des Gewerbegerichts Charlottenburg vom 8. Juni 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 174-175; Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. November 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 175-177.

8 Gerichtsakte des Gewerbegerichts Bad Nauheim (33/1924). HLA HSTAD, G 29 F Bad Nauheim Nr. 32, Blatt, Blatt 12; Gerichtsakte des Gewerbegerichts Bad Nauheim

Sogenannte Handelsreisende waren weisungsgebundene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für den Vertrieb bestimmter Produkte ausgesendet wurden. Zentrale Konfliktfelder dieser Branche bildeten die Geltendmachung von Ansprüchen auf die Zahlung von Spesen, Mindestquanten als Voraussetzung für Gehaltszahlung sowie die Risikohaftung von Angestellten. Typische Argumentationsgrundlage in den Urteilsbegründungen bildeten sogenannte Usanzen, womit man im Wesentlichen branchenüblichen Praktiken bezeichnete, die in Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft aufgezeichnet wurden. Hierbei wurde zwischen Handelsgewohnheitsrecht als direkte Rechtsquelle und Handelsgebräuchen als Interpretationsmittel für den Willen der jeweiligen Kontrahenten unterschieden. Als Grenze zur Sittenwidrigkeit diente vordergründig die Abwälzung des unternehmerischen Risikos sowie die Ausbeutung der Unwissenheit oder Notlage der Angestellten durch Vorspiegelung illusorischer Einkommensaussichten. Als gerechtes Entgelt galt also zum einen dasjenige, das üblicherweise gezahlt wurde, zum anderen das, welches auf Grundlage einer ausgeglichenen Risikoverteilung und im Rahmen von Verhandlungen auf Augenhöhe vereinbart worden war⁹.

III. Die Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Umbruchsituationen

In Zeiten gesellschaftlicher Umbruchsituationen lässt sich beobachten, dass sich die Grenzen zur Sittenwidrigkeit in der Rechtsprechung verschoben. Die Gerichte sahen sich branchenübergreifend vor die Herausforderung gestellt, wirtschaftliche Realität und soziale Gerechtigkeit in Einklang zu brin-

(34/1924). HLA HSTAD, G 29 F Bad Nauheim Nr. 33, Blatt 13; Gerichtsakte des Gewerbegerichts Bad Nauheim (40/1924). HLA HSTAD, G 29 F Bad Nauheim Nr. 39, Blatt 11.

9 Exemplarische Urteile: Urteil des Kaufmannsgerichts Stettin vom 1. September 1905, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht II (1905), Sp. 153-154; Urteil des Kaufmannsgerichts Breslau kein Datum angegeben, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht II (1906), Sp. 315-316; Urteil des Landgerichts Stettin vom 2. März 1908, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 14 (1908), Sp. 151-153; Urteil des Kaufmannsgerichts Berlin vom 4. August 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1915), Sp. 332-334; Urteil des Kaufmannsgerichts München vom 7. August 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 22 (1917), Sp. 125-127; Urteil des OLG Karlsruhe vom 6. Juli 1903, teilweise abgedruckt in *Emil Kaufmann*, Handelsrechtliche Rechtsprechung. Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt, Bd. V, Hannover 1905, S. 49 f.

gen. Existenzielle Bedürfnisse und divergierende Interessenlagen auf beiden Seiten der Arbeitsverhältnisse wollten Berücksichtigung finden. Dies führte zu einer flexibleren Auslegung von Sittenwidrigkeit und der Entwicklung neuer Mindeststandards.

1. Lohn- und Gehaltskürzungsabreden in Folge des Kriegszustandes: Eine Gratwanderung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen

Ein zentrales arbeitsrechtliches Konfliktfeld, das sich in Folge des Ersten Weltkrieges auftat, waren flächendeckende Lohn- und Gehaltskürzungen. Dies stellte die Gerichte vor komplexe Abwägungsprobleme hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit beider Parteien¹⁰.

Meist gingen die Kürzungen mit verringerten Arbeitszeiten und der Begründung einher, alternativ Kündigungen aussprechen zu müssen. Die Betroffenen versuchten die Zahlung des ursprünglich vereinbarten Entgelts durchzusetzen. Alle Parteien sahen sich in ihrer Existenzgrundlage bedroht. Lösungsmodelle fanden sich zum einen in der Festsetzung absolut geltender Mindeststandards, zum anderen in einer engeren Auslegung von Sittenwidrigkeit mit Rücksicht auf die allgemeine Ausnahmesituation¹¹. Als Sonderfall in der richterlichen Bewertung wurden Lehrlingsgehälter

10 Zu Lohn- und Gehaltskürzungsabreden infolge des Kriegszustandes vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten *Anne Allstadt*, Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, S. 97 ff. Der Text wurde im Wesentlichen beibehalten.

11 Exemplarische Urteile: Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 21. September 1914, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1914), Sp. 61-62; Urteil des Gewerbegerichts Charlottenburg vom 6. Oktober 1914, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1914), Sp. 92; Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 31. Oktober 1914, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1915), Sp. 118-119; Urteil des Kaufmannsgerichts Hamburg vom 9. Februar 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1915), Sp. 299-300; Urteil des Kaufmannsgerichts Berlin vom 27. Februar 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1915), Sp. 224-226; Urteil des Kaufmannsgerichts München vom 20. März 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 84-85; Urteil des Landgerichts München vom 6. Oktober 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 85-86; Urteil des Kaufmannsgerichts Breslau vom 10. November 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 326-327; Urteil des Kaufmannsgerichts Duisburg vom 6. März 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 324-325; Urteil des Landgerichts Breslau vom 24. Mai 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 327-328; Urteil des Kaufmannsgerichts Magdeburg vom 17. Mai 1919, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24 (1919), Sp. 272-273.

behandelt. Diese qualifizierten die Gerichte nicht als Arbeitslohn, sondern als Aufwandsentschädigung. Fiel die Arbeitsleistung aus, entfielen nach Auffassung der Richter zugleich Aufwendungen für Ausbildung und Unterweisung auf Seiten der Arbeitgebenden. Kürzungen des Lehrlingsentgelts seien somit nicht gerechtfertigt¹². Als weiterer Sonderfall galt das sogenannte Zwischenmeistersystem. „Zwischenmeister“ schalteten sich zwischen Arbeitskräfte und Arbeitsvergebungsstellen. Sie vermittelten Arbeitsaufträge für ein niedrigeres als das von der Arbeitsvergebungsstelle gezahlte Entgelt weiter und strichen die Differenz ein. Diese Praxis werteten die Gewerbe und Kaufmannsrichter als sittenwidrige Bereicherung ohne Gegenleistung und verpflichteten zur Vergütung entsprechend den Sätzen der Arbeitsvergebungsstelle. Im Vordergrund stand dabei die Vermeidung von Lohndrückung¹³.

2. Der Einfluss der Einberufung zum Kriegsdienst auf das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen: Finanzielle Fürsorgepflicht des Staates oder der Arbeitgeber?

Einen weiteren zentralen Streitpunkt während des Ersten Weltkrieges bildete der Einfluss der Einberufung zum Kriegsdienst auf das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen. Es stellte sich die Frage, ob und wie lange während der Zeit der Abwesenheit von der Arbeitsstelle Löhne und Gehälter fortgezahlt werden mussten¹⁴.

Im Rahmen potenzieller Anspruchsgrundlagen zeigte sich ein zentraler Unterschied zwischen dem allgemein anwendbaren § 616 BGB und dem spezielleren § 63 HGB¹⁵. Hieraus ergab sich eine Besserstellung des

12 Exemplarische Urteile: Urteil des Landgerichts Breslau vom 24. Mai 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 327-328; Urteil des Gewerbegerichts Kiel vom 12. Juli 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 319-320.

13 Exemplarische Urteile: Urteil des Gewerbegerichts Elberfeld vom 1. September 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 22 (1916), Sp. 50-53; Urteil des Gewerbegerichts München vom 28. September 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 22 (1917) Sp. 151-152.

14 Zu dem Einfluss der Einberufung zum Kriegsdienst auf die Gehaltsansprüche von Handlungsgehilfen *Anne Allstadt*, Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, S. 137 ff. Der Text wurde im Wesentlichen beibehalten.

15 Der Wortlaut des inzwischen gestrichenen § 63 HGB lautete: „Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält

Berufstandes der Handlungsgehilfen gegenüber anderen Berufsgruppen. Der entscheidende Unterschied äußerte sich in der zeitlichen Begrenzung. Die Anspruchsvoraussetzung des § 616 BGB, ein Fortbleiben für eine „*verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit*“, war regelmäßig nicht erfüllt, denn der Kriegsdienst verpflichtete auf unbestimmte Zeit. Der Berufsstand der Handlungsgehilfen konnte sich jedoch zusätzlich auf § 63 HGB berufen. Danach war zwar anders als im Falle von § 616 BGB ein „*unverschuldetes Unglück*“ erforderlich, für einen Gehaltsfortzahlungsanspruch für bis zu sechs Wochen kam es dann jedoch nicht auf die Dauer der Abwesenheit an. Die Subsumption der Einberufung zum Kriegsdienst unter die Anspruchsvoraussetzung eines unverschuldeten Unglücks führte zu regen Auseinandersetzungen¹⁶. Während der Kriegsdienst von den klagenden Arbeitnehmern und deren Familien als Unglück empfunden wurde, drohte die Qualifizierung als Unglück der Regierung, die den Kriegsdienst als staatsbürgerliche Ehrenpflicht propagierte, in den Rücken zu fallen. Die Entscheidungen der Gewerbe- und Kaufmannsrichter lassen in dieser Sache keinen Konsens erkennen. Die uneinheitliche Rechtsprechung offenbarte eine institutionelle Schwachstelle: Der fehlende Instanzenzug. So wurden Rufe nach einem einheitlichen Obergericht laut¹⁷. Daneben kristallisierte sich, als weitere Problematik, die einseitige Begünstigung des Standes der Handlungsgehilfen heraus, für die allein § 63 HGB Anwendung fand. Um der Besserstellung bestimmter Berufsgruppen entgegenzuwirken, wurde eine Vereinheitlichung des Arbeitsrechts gefordert¹⁸.

er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welcher dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.“

- 16 Georg Baum, Der Einfluß des Kriegszustandes auf den Arbeitsvertrag, JW 43 (1914), S. 814-818, S. 816; Theodor Kipp, Non silent leges inter arma, in: Recht und Wirtschaft 3 (1914), S. 210-211, S. 210 f.; Oertmann, Krieg und Arbeitsvertrag, in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1914), Sp. 1-10; Redlich, In: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1915), Sp. 129-131..
- 17 Autor unbekannt, Einberufung zum Kriegsdienst – unverschuldetes Unglück im Sinne des Handelsgesetzbuchs? In: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt 24 (1915), Sp. 504-506, S. 506; Felix Bondi, Einberufung zum Kriegsdienste ein „Unglück“ im Sinne des § 63 HGB? In: Recht und Wirtschaft. Monatsschrift des Vereins zur Förderung zeitgemäßer Rechtspflege und Verwaltung „Recht und Wirtschaft“ 4 (1925), S. 109-111, S. 111.
- 18 Verband der Kaufleute-Beisitzer der Kaufmannsgerichte Deutschlands, Einziehung zum Kriegsdienst als unverschuldetes Unglück? (Eingabe des Verbandes der Kaufleu-

3. Ruhrbesetzung und passiver Widerstand: Die Lohnansprüche der Arbeiter in der Ruhrkohleindustrie im Falle der Betriebsstillegung

Nach Ende des Ersten Weltkrieges eröffnet die Betrachtung der Entgeltkonflikte der Arbeiter der Ruhrkohleindustrie, die sich im Zuge der Ruhrbesetzung und des passiven Widerstandes entwickelten, einen lokalen Blickwinkel auf das Thema Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Es entstand eine existenzielle Notlage, die sowohl die Rechte der Arbeitnehmerschaft als auch die wirtschaftlichen Realitäten der Arbeitgeberschaft belastete. Auch hier zeigt sich, dass die Gerichtspraxis auf eine stärkere Anpassung der Löhne an die jeweilige wirtschaftliche Situation abzielte, wobei die Arbeitnehmerschaft nicht völlig benachteiligt werden sollte¹⁹.

Der Aufruf zum passiven Widerstand im Januar 1923 führte zu allgemeinen Betriebsstillegungen im Ruhrgebiet. Zunächst wurden die ansässige Industrie und die betroffenen Arbeitnehmenden durch finanzielle Mittel und Schutzgesetze unterstützt. Zu diesen Maßnahmen zählte auch die Verpflichtung, die Arbeitnehmenden ohne Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit während der Dauer der Ruhraktion in den Betrieben zu halten. Nach Abbruch des passiven Widerstandes im September 1923 wurden jedoch die Mittel eingestellt, die Löhne und Gehälter im Ruhrgebiet garantieren sollten. Die Arbeitnehmerschaft sah sich an die wesentlich niedrigere Erwerbslosenunterstützung verwiesen. Wiedereinstellungen in den Betrieben zu den Bedingungen der ursprünglichen Arbeitsverträge waren nicht mehr möglich, wobei erschwerend hinzukam, dass parallel die Geldentwertung rasant voranschritt²⁰. Aus diesem Grund nahmen Arbeitgebende auch

te-Beisitzer der Kaufmannsgerichte Deutschlands), abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 89; Urteil des Kaufmannsgerichts Görlitz vom 3. Oktober 1914, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1914) Sp. 64-65.

19 Zu Entgeltkonflikten in Folge der Ruhrbesetzung und des passiven Widerstandes *Anne Allstadt*, Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, S. 178 ff. Der Text wurde im Wesentlichen beibehalten.

20 Vgl. *Klaus Pabst*, Der Ruhrkampf, in: *Walter Först*, Zwischen Ruhrkampf und Wiederaufbau, Köln 1972, S. 9-50, S. 11 ff; außerdem ausführlich: *Paul Wentzcke*, Ruhrkampf. Einbruch und Abwehr im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, Bd. I, Berlin 1920, Bd. II, Berlin 1932; Beschreibendes Verzeichnis des Schrifttums: *Georg Reismüller/Josef Hoffmann* (Hg), Zehn Jahre Rheinlandbesetzung. Beschreibendes Verzeichnis des Schrifttums über die Westfragen mit Einschluß des Saargebietes und Eupen-Malmedys, Breslau 1929; *Hans Strunden*, Das Kündigungsverbot in den besetzten Gebieten, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 3 (1923), Sp. 601-608, Sp. 601; *Spiegel*, Die Neu-

Lohnherabsetzungen vor, die die tariflichen Vereinbarungen unterschritten. Hiergegen zog die Arbeitnehmerschaft vor die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Diese waren, ähnlich wie bei den Entgeltfortzahlungskonflikten bei Einberufung zu Kriegsdienst, mit dem Problem konfrontiert, dass allgemein eine existenzielle Notlage herrschte und beide Seiten schutzbedürftig waren. Auch hier bestand ein Lösungsansatz darin, den Maßstab für Sittenwidrigkeit aufgrund der Ausnahmesituation zu verschieben. Daneben führte das Kriterium der „Ortsüblichkeit“ für die Bemessung gerechter Vergütung, automatisch zu einer verhältnismäßigen Anpassung, denn nach dem Ruhrkampf wurde im Ruhrgebiet allgemein niedriger entlohnt als zuvor. Als absolute Grenze zur Sittenwidrigkeit galt, wenn sich das angebotene Entgelt nicht mehr als substanzieller Mehrwert gegenüber der Erwerbslosenunterstützung darstellte. Als ungerecht wurde Entgelt also jedenfalls dann gewertet, wenn sich die finanzielle Lage der Arbeitenden durch den Arbeitseinsatz nicht verbesserte²¹.

4. Die Hyperinflation: Eine ungeahnte Umwälzung der (Arbeitsrechts-) Verhältnisse

Besondere Bedeutung bei der Betrachtung des Verständnisses von Entgeltgerechtigkeit kommt den spezifischen Herausforderungen der Hyperinflation und ihren Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse zu. In dieser Zeit entwickelten die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte trotz widersprüchlicher gesetzgeberischer und höchstrichterlicher Vorgaben und massiver wirtschaftlicher Unsicherheit innovative Lösungen, um mit der Entwertung der Währung umzugehen und den Schutz der Arbeitnehmerrechte zu gewährleisten. Die Rechtsprechungsanalyse eröffnet hier einen Nebenschauplatz zu der bekannt gewordenen Aufwertungsrechtsprechung²². Geläufig

regelung der Betriebsstilllegung II, in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1923), Sp. 38-39, Sp. 38 f.

- 21 Exemplarische Urteile: Urteil des Kaufmannsgerichts Oberhausen vom 19. Dezember 1923, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1924), Sp. 206-208; Urteil des Gewerbegerichts Karlsruhe vom 28. Dezember 1923, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1924), Sp. 72; Urteil des Kaufmannsgerichts Hamborn vom 13. Februar 1924, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1924), Sp. 115-116, Sp. 115; Urteil des Gewerbegerichts Oberlahnstein vom 9. September 1924, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 30 (1924), Sp. 46-47.
- 22 Ausführlich zur Entwicklung der Aufwertungsrechtsprechung vor dem Reichsgericht: Markus Klemmer, Gesetzesbindung und Richterfreiheit. Die Entscheidungen des

ist die Problematik bisher vor allem vor dem Hintergrund des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Anwendung der Clausula Rebus Sic Stantibus. Auch die Gewerbe- und Kaufmannsrichter wandten den allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben an. Die Aufwertung von Löhnen und Gehältern wurde darüber hinaus aber vor allem über die Anspruchsvoraussetzungen eines erweiterten Verzugschadens behandelt. Das Selbstbewusstsein, das die Richter hierbei in ihren Urteilsbegründungen an den Tag legten, ist bemerkenswert. Sie wandten sich klar gegen die Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung und Gesetzgebung und nahmen, ihrem eigenen Judiz folgend, sogar eine Unterwanderung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung in Kauf²³.

Die Hyperinflation in der Folgezeit des Ersten Weltkrieges bedeutete einen völligen Umsturz der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die bodenlose Entwertung der Papiermark korrelierte mit der Aufrechterhaltung des Zwangskurses durch den Gesetzgeber. Dies wirkte sich direkt auf Schuldverhältnisse aus, die auf Grundlage der Zahlung eines festen Nominalwerts verhandelt waren. Insbesondere galt das für Dauerschuldverhältnisse wie das Arbeitsverhältnis. Vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten entwickelte sich also die Problematik eines Ersatzes der Geldentwertungsschäden von Löhnen und Gehältern. Es wurden einige Ansätze zur Lösung der Geldentwertungsproblematik im Arbeitsrecht diskutiert. So etwa der Ersatz eines Geldentwertungsschadens im Wege der Vertragsauslegung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, aber auch Lösungsmodelle über die analoge Anwendung der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung oder die Geschäftsführung ohne Auftrag²⁴. Den prominentesten Lösungsansatz stellte der Ersatz über den weitergehenden Verzugschaden

Reichsgerichts in Zivilsachen während der Weimarer Republik und im späten Kaiserreich, Baden-Baden 1996.

- 23 Zu der Hyperinflation und die damit einhergehenden Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten *Anne Allstadt*, Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, S. 162 ff. Der Text wurde im Wesentlichen beibehalten.
- 24 *Süskind*, Zur Frage des Geldentwertungsschadens in der Praxis, Juristische Wochenschrift 52 (1923), S. 107-109, 108 f.; *Alfred Rosenthal*, Kommentar zum Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1922 (RGZ 104, 394-402), in: Juristische Wochenschrift 51 Heft 21 (1922) 1519; *Alfred Rosenthal*, Kann bei Bemessung des Verzugschadens die Geldentwertung Berücksichtigung finden? In: Juristische Wochenschrift 52 (1923), S. 102-103, S. 103; *Ewald Friedländer*, Die Geldentwertung bei Gehaltsansprüchen, in: Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin 4 (1922), S. 264-268, 266; Zu einer Anwendung der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung: *Ludwig Enneccerus*, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1923, 298 f.; Zu einer Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag: *Krückmann*, Kann bei Be-

gem. §§ 286, 288 Abs. 2 BGB dar. Ausgangspunkt war die Tatsache, dass Schuldner bei verspäteter Zahlung von der fortschreitenden Geldentwertung profitierten. Böswillige Arbeitgebende konnten diesen Umstand durch künstliches Herausögern der Lohn- und Gehaltszahlung ausnutzen. Die Suche nach Rechtsschutz der Arbeitnehmerschaft vor Gericht erschien zwecklos, da bei fortschreitender Geldentwertung während eines Prozesses wirtschaftlich stets die beklagte Partei gewann. Auf diese Weise entstand eine einseitig übermächtige Machtposition auf Arbeitgeberseite.

Die Anwendung von §§ 286, 288 Abs. 2 BGB brachte jedoch einige Probleme mit sich. Diese zeigten sich im Wesentlichen im Hinblick auf Kausalität, Beweislast, den Maßstab zur Bezifferung des Schadens und die ganz grundsätzliche Problematik der eindeutig divergierenden Linie von Gesetzgebung und höchstrichterlicher Rechtsprechung.

In Bezug auf die Kausalität von Verzug und Schaden stellte sich die Frage, ob der Schuldnerverzug oder vielmehr die Geldentwertung als solche kausal für den Entwertungsschaden war. Gegen eine Ursächlichkeit des Verzuges wurden unüberwindliche Schwierigkeiten des ursächlichen Zusammenhangs vorgebracht. Für die Entwertung des Geldes habe nicht der Schuldner einzustehen. Dafür wurde jedoch ins Feld geführt, dass diese Wertung wirtschaftliche Zusammenhänge und die Pflicht der Rechtsprechung verkenne, Lösungen für drängende neue Probleme zu suchen²⁵.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen, welche Partei die Beweislast hinsichtlich der Entstehung eines Schadens zu tragen habe. Hier wurde überwiegend ein „Prima-facie-Beweis“ in der Form anerkannt, dass die allgemein bekannte Tatsache, dass jeder wirtschaftlich denkende Mensch sein Vermögen zum Schutz vor dem völligen Wertverlust in wertbeständigen Sachen anlege, genüge. Daraus entwickelte sich die Folgefrage, ob ein „Pri-

messung des Verzugsschadens die Geldentwertung Berücksichtigung finden? In: Juristische Wochenschrift 52 (1923), S. 103-105, S. 104. Kritisierend: Siegfried Weinberg, Lohnklagen, Entschädigungsansprüche und Geldentwertung, in: Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin 5 (1923), S. 65-68, S. 67.

- 25 Vgl. Georg Baum, Geldentwertung und Arbeitsrecht, in: Deutsche Werkmeister-Zeitung 39 (1922), S. 743-744, S. 743; Ewald Friedländer, Die Geldentwertung bei Gehaltsansprüchen, in: Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin 4 (1922), S. 264-268, S. 265; Alfred Karger, Gehaltsklagen und Verzugsschaden, in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28 (1922), Sp. 42-44 Sp. 44; Geiler, Kann bei Bemessung des Verzugsschadens die Geldentwertung Berücksichtigung finden? In: Juristische Wochenschrift 52 (1923), S. 102-103, S. 103; Urteil des Kaufmannsgerichts Hannover von Ende Juni 1923, in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28 (1912), Sp. 201-202. Das genaue Datum der Entscheidung ist nicht abgedruckt.

ma-facie-Beweis“ nur für einkommensstarke Arbeitnehmer anzuerkennen sei. Dafür wurde angeführt, dass das Einkommen einfacher Arbeiter nur zur Deckung unmittelbarer Lebensbedürfnisse ausreiche. Ein Überschuss, der der fortschreitenden Geldentwertung ausgesetzt werde, könne gar nicht erst entstehen. Gegen eine solche Differenzierung wurde argumentiert, dass es keine Besserstellung der wirtschaftlich Leistungsfähigen gegenüber der wirtschaftlich Schwachen geben dürfe. Ein weiteres Argument bestand darin, dass der Geldentwertungsschaden schon allein darin bestehe, dass einem Arbeitnehmer zum Fälligkeitstag nicht eine Vergütung von bestimmter Kaufkraft zur Verfügung gestellt worden sei²⁶.

Nach der Anerkennung eines Geldentwertungsschadens dem Grunde nach, stellte sich das Problem einer konkreten Bezifferung desselben. Auf der Suche nach einer geeigneten Berechnungsgrundlage wurde zunächst herausgearbeitet, dass die Kaufkraft von Löhnen und Gehältern am Fälligkeitstag im Vergleich zu Kaufkraft am Tag der verspäteten Zahlung zu bestimmen sei. Als Maßstab für eine Berechnung diene bevorzugt eine Orientierung an dem üblicherweise gezahlten Lohn, der wiederum an den regelmäßigen Tariflohnerhöhungen bemessen wurde. Für Gehaltsansprüche, für die es weder einen tarifmäßigen noch einen üblichen Lohn gab, wurde eine Orientierung an den monatlich vom statistischen Reichsamt veröffentlichten Indexziffern für den Haushalt vorgeschlagen²⁷.

-
- 26 *Krückmann*, Kann bei Bemessung des Verzugsschadens die Geldentwertung Berücksichtigung finden? In: *Juristische Wochenschrift* 52 (1923), S. 103-105, S. 104; *Rosenthal*, ebenda, S. 103; Urteil des Gewerbegerichts München vom 16. August 1923, abgedruckt in: *Gewerbe- und Kaufmannsgericht* 29 (1923), Sp. 26-28; Urteil des Reichsgerichts vom 24. September 1921, 26/21 V, in: *JW* 51 (1922) Heft 3, S. 159-160; *Süskind*, Zur Frage des Geldentwertungsschadens in der Praxis, in: *Juristische Wochenschrift* 52 (1923), S. 107-109; *Riese*, Gehaltsklagen und Verzugsschaden, in: *Gewerbe- und Kaufmannsgericht* 28 (1923), Sp. 78-79, Sp. 79; *Gerstel*, Gehaltsanspruch und Geldentwertung, in: *Gewerbe- und Kaufmannsgericht*, 28 (1923), Sp. 114-116, Sp. 115.
- 27 *Alfred Karger*, Gehaltsklagen und Verzugsschaden, in: *Gewerbe- und Kaufmannsgericht* 28 (1922), Sp. 42-44, Sp. 43 f.; So auch: *Ewald Friedländer*, Die Geldentwertung bei Gehaltsansprüchen, in: *Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin* 4 (1922), S. 264-268, S. 267; Urteil des Gewerbegerichts Frankfurt vom 31. Januar 1923, abgedruckt in: *Gewerbe- und Kaufmannsgericht* 28 (1923), Sp. 100; Urteil des Kaufmannsgerichts Stuttgart vom 20. Februar 1923, abgedruckt in: *Gewerbe- und Kaufmannsgericht* 28 (1923), Sp. 121-123; Urteil des Kaufmannsgerichts Ludwigshafen vom 2. März 1923, abgedruckt in: *Gewerbe- und Kaufmannsgericht* 28 (1923) Sp. 152-153 und *Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin* 5 (1923), S. 115; Urteil des Gewerbegerichts München vom 16. August 1923, *Gewerbe- und Kaufmannsgericht* 29 (1923), Sp. 26-28, Sp. 28.

Zuletzt und vor allem standen die Gewerbe- und Kaufmannsrichter vor dem Konflikt, dass sich das Bedürfnis nach dem Schutz der Arbeitnehmerschaft in Form der Aufwertung von Löhnen und Gehältern nicht mit dem Interesse und der Linie des Gesetzgebers deckte. Dieser hielt strikt am Zwangskurs der Mark fest. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung schaffte keine Abhilfe. Am 16. August 1923 fällte das Gewerbegericht München schließlich eine wegweisende Entscheidung: Es sprach sich für einen durch Schuldnerverzug entstandenen Schadensersatz auf Grundlage von §§ 286, 288 Abs. 2 BGB aus²⁸. Damit wendete es sich gegen die Vorgaben von Gesetzgebung und höchstrichterlicher Rechtsprechung und somit gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze von Gewaltenteilung und Rechtssicherheit. Diese Entscheidung erging sogar noch vor der später als Aufwertungsurteil bekannt gewordenen Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923, in dem die Aufwertung einer Hypothekenforderung anerkannt wurde²⁹. Das Urteil des Gewerbegerichts München statuiert somit ein aufsehenerregendes Exempel für das Wirken der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bei der rechtspraktischen Umsetzung von Lohngerechtigkeit.

IV. Fazit

Die Untersuchung der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte offenbart ein facettenreiches Bild der Entwicklung des Arbeitsrechts und des Verständnisses von Lohngerechtigkeit in einer Zeit großer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Umbrüche. Die Gewerbe- und Kaufmannsrichter entwickelten sich zu Pionieren bei der Entwicklung einer spezialisierten Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland. Ihre Rechtsprechung musste oft Neuland betreten, da es für viele der aufkommenden Fragen keine Präzedenzfälle gab. Die Richter, die oft keine Berufsjuristen waren, machten sich dabei einen bemerkenswerten Gestaltungsspielraum bei der Entwicklung von Lösungen für neuartige Rechtsfragen sowie bei der Interpretation und Anwendung von Gerechtigkeitsprinzipien im Arbeitsrecht zu eigen.

Die Rechtsprechungsanalyse zeigt, dass die Gerichte bemüht waren, einen Ausgleich zwischen den Interessen beider Parteien zu finden, wobei

28 Urteil des Gewerbegerichts München vom 16. August 1923, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1923), Sp. 26-28.

29 RGZ 107, 78-94.

sie branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigten. Außerdem wird die Bedeutung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bei der Schaffung von Rechtsklarheit in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche veranschaulicht. Selbstbewusst und unbeirrt folgten die Richter ihrem Judiz auch dann, wenn dieses in Konflikt mit höchststrichterlichen Vorgaben und oder der politischen Linie geriet. In allen untersuchten Bereichen zeigt sich die Frage der Sittenwidrigkeit als zentral für die Urteilsfindung. Sittenwidrigkeit fungierte in vielen Fällen als Grenze für (un-)gerechte Entgeltleistung, sei es im Zusammenhang mit Trinkgeldern, Spesen und Lohnkürzungen oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie Krieg und Wirtschaftskrisen. Während im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe vornehmlich die Unterschreitung eines Subsistenzlohnes als sittenwidrig betrachtet wurde, galt bei den Handelsreisenden daneben vor allem die Abwälzung des unternehmerischen Risikos auf die Angestellten sowie die Ausbeutung ihrer Unwissenheit oder Notlage als sittenwidrig. Während des Krieges wurden diese Grenzen teilweise neu definiert, um den außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen. Die Gerichte entwickelten dabei ein flexibles Verständnis von Entgeltgerechtigkeit, das die Schutzbedürftigkeit auf beiden Seiten zu berücksichtigen strebte.

Insgesamt verdeutlicht die Untersuchung die zentrale Rolle, die die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bei der Entwicklung des modernen Arbeitsrechts spielten. Ihre Rechtsprechung war geprägt von dem Bemühen, praktische Lösungen für komplexe arbeitsrechtliche Probleme zu finden. Dabei vollführten die Richter nicht selten einen Balanceakt zwischen dem Schutz der Arbeitnehmerschaft und der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realitäten auf Arbeitgebendenseite. Die Analyse der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bietet wertvolle Einblicke in die Entstehung arbeitsrechtlicher Prinzipien und die Anpassung des Arbeitsrechts an sich wandelnde gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedingungen. Sie zeigt, wie die Gerichte in Zeiten großer Umbrüche und ohne etablierte Präzedenzfälle innovative Lösungen entwickelten, um ihrem Verständnis von Gerechtigkeit Folge zu leisten.

